

COVID 19-Schutzkonzept für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur

Gültig ab 22. Juni 2020

Ausgangslage

Ab Montag, 22. Juni 2020, wurden die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Corona-Virus weitgehend aufgehoben (Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19.6.2020). Einzig Grossveranstaltungen bleiben bis Ende August verboten. Alle öffentlich zugänglichen Orte müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Handhygiene und Abstandhalten bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Die Stadt Winterthur ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den aktuellen «Rahmenvorgaben für den Sport» von Swiss Olympic.

Zielsetzung

Ziel der Stadt Winterthur ist eine möglichst weitreichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt unter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit, sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Stadt Winterthur im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit der kommunikativen Begleitung mittels Plakaten und Aushängen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training sowie bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.



Individualsport

Für den Individualsport ist das Erfassen der Personendaten der Besucherinnen und Besucher sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport
heisst jetzt ...


Einhaltung der Hygieneregeln
des BAG


Distanz halten
(wenn immer möglich 1,5 m Abstand)


Symptomfrei
ins Training/Wettkampf


Schutzkonzept
der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten


Sportveranstaltung
– mit max. 1000 Athlet*innen
– mit max. 1000 Zuschauer*innen
– Gruppen von max. 300 Personen, wenn 1,5m-Abstand nicht möglich ist


Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)


Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen
(Empfehlung)



Gültig ab 22. Juni 2020

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb bzw. für die normale Nutzung der Schul- und Sportanlagen gibt es keine Personenbeschränkung mehr. Es gilt, wenn immer möglich 1.5m Abstand einzuhalten.
- Für den Wettkampfbetrieb gilt eine Beschränkung von 1000 Personen (weitere Informationen siehe Abschnitt «Wettkampfbetrieb»).

Trainingsbetrieb

- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder, enger Körperkontakt erforderlich ist.
- In Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt sollen die Trainings in beständigen Teams stattfinden (Empfehlung von Swiss Olympic).
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses soll sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic anlehnen.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- Es gilt das Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur.

Wettkampfbetrieb

- Seit Montag, 22. Juni 2020 dürfen Sportveranstaltungen mit bis zu 1000 Personen stattfinden. Sofern es zu keiner Durchmischung der Zuschauerinnen und Zuschauer mit den Sportlerinnen und Sportler kommt, sind auch bis je 1000 Personen möglich. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Unterteilung in Sektoren. Eine Durchmischung dieser Gruppen ist nicht erlaubt. Kann innerhalb dieser Gruppen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, empfiehlt das BAG das Tragen einer Schutzmaske. Gilt bei einer Veranstaltung jedoch eine generelle Maskenpflicht und/oder kann die Abstandsregelung (1,5m) durchgehend eingehalten werden, kann die Aufteilung auf Gruppen und die Erfassung der Personendaten verzichtet werden.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept.
- Der Veranstalter muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5m zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden oder kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden. Auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde muss durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung eine Rückverfolgung der Personen gewährleistet sein. Dies kann durch die Erfassung von Besuchenden (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Dort wo es kein warmes Wasser gibt, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Schutzkonzepte obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Organisationen sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings bzw.-veranstaltungen) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart bzw. ihrer Veranstaltung informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Stadt Winterthur ihr Schutzkonzept nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste jederzeit mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Stadt Winterthur informiert alle Nutzerinnen und Nutzer der Schul- und Sportanlagen per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts Winterthur sowie ergänzend via Newsletter informiert.

Winterthur, 22. Juni 2020